

# **Satzung**

## des Vereins

„IVIZ e.V. - Initiativ-Verein für Integration und Zusammenleben“

### **§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen IVIZ e. V. - Initiativ-Verein für Integration und Zusammenleben mit dem Zusatz: „ eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 06217 Merseburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist unparteilich und unkonfessionell.

### **§ 2) Zweck und Ziele des Vereins**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken. Dadurch soll Konflikten vorgebeugt bzw. Hilfe zu ihrer Beseitigung gegeben werden. Durch die Arbeit des Vereins soll das geistig - kulturelle Leben und die Weltoffenheit unserer Gesellschaft gefördert werden.
- 3) Im Einzelnen setzt sich der Verein für folgende Ziele ein:
  - a) Schaffung eines Begegnungszentrums zur Kommunikationsförderung zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten und Kulturen mit gemeinsamen Interessen an Integrationsaktivitäten (u.a. gesellschaftspolitisch, kulturell, sozial und sportlich);
  - b) Bewusstseinsbildende Öffentlichkeitsarbeit in den Medien (Presse, Radio, TV) für ein ausländerfreundliches und globale Probleme berücksichtigendes Denken und Handeln zur Beseitigung der Vorurteile der einheimischen Bevölkerung und diverser Migrantengruppen.
  - b) Hilfe und Unterstützung von Migranten und Migrantinnen in gesellschaftspolitischen, kulturellen und sozialen Fragen, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit; Elternarbeit, sowie Sprachförderung aller Altersgruppen.
  - c) Kooperationsarbeit mit anderen freien Trägern zum Zweck der Entwicklung und Erprobung neuer Modelle zur Integration (u.a. Zusammenarbeit in den vorhandenen Netzwerken).

- d) Förderung des Kulturaustausches
- 4) Zur Verwirklichung der oben genannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
  - a) Kinder- und Jugendarbeit, Elternarbeit; präventive Arbeit und Bildungsangebote in kultur-, digital-, sozial- und politischen Fragen.
  - b) Einrichtung eines Kinder- und Jugendklubs, Integrationsprojekte, Maßnahmen sowie Gruppenangebote und Sonderveranstaltungen für Kinder ebenso für die ganze Familie.

### **§ 3) Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person ab 7. Lebensjahr werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und Nationalität.
- 2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet sein muss, gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über einen Einspruch gegen die Ablehnung entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird als endgültig angenommen.
- 3) Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:
  - 1. ordentliche Mitglieder
  - 2. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
  - 3. Fördermitglieder
  - 4. Ehrenmitglieder
  - 5. Schnuppermitglieder

zu 1) ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen) haben folgende Rechte und Pflichten:

- a. Anerkennung der Satzung, Beschlüsse und zu deren Erfüllung mitzuwirken
- b. Regelmäßige Entrichtung eines Mitgliedbeitrages oder der entsprechenden Leistung
- c. Aktive Mitarbeit im Sinne der Satzung
- d. Antrags- und Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen

zu 2) jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

zu 3) Fördermitglieder (natürliche und juristische Personen) erklären ihre

- a. Bereitschaft, den Verein regelmäßig finanziell und/oder durch Sach- und

Arbeitsleistungen zu unterstützen.

- b. Fördermitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil und sind antragsberechtigt.

zu 4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

zu 5) Schnuppermitgliedschaft wird auf 6 (sechs) Monate befristet.

#### **§4) Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) Sich am Vereinsleben zu beteiligen
  - b) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
  - c) Alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen

#### **§5) Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) Diese Satzung einzuhalten
  - b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.
2. Pflichten der Vereinsmitgliedern dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

#### **§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- b) Er erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
- c) bei einem Rückstand der Beitragzahlung von mehr als drei Jahren. (Feststellung durch den Vorstand)
- d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei schwerem Verstoß gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Jeder Ausschluss muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Mit Mitgliedschaftsbeendigung enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§ 7) Beiträge**

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Neben Geldbeiträgen können auch Beiträge in Sachform oder Arbeitsleistungen festgelegt werden. Darüber entscheidet auf Antrag des Mitglieds der Vorstand, der Antrag kann schriftlich sowie mündlich erfolgen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 8) Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 9) Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) einer/einem Vorsitzende/n,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) einer/einem Schriftführer/in,
  - d) einer/einem Schatzmeister/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) die/der Vorsitzende,
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende.
3. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer

Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.

9. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- Entwicklung, Beantragung und Begleitung diverser Projekte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder

10. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung hauptamtlichen und von Mitarbeitern auf Honorarbasis bzw. mit Aufwandsentschädigung. Der Vorstand entscheidet über die Kündigung von Mitarbeitern.

11. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

12. Der Vorstand kann ein Ersatz für Aufwendungen (z.B. Fahrkosten, Telefon usw.) erhalten.

13. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

14. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen und Beirat berufen werden.

15. Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich sowie per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen.

16. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündig gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich sowie e-Mail erklären. Schriftlich, fernmündlich ebenso e-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen

17. Hauptamtliche Mitarbeitern haben kein passives Wahlrecht.

## **§10) Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das

Vereinsinteresse erfordert oder eine Einberufung von 25 % der Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt Datum des Poststempels sowie e-Mail Sendezeitbestätigung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch auf anderem Weg erfolgen: durch Aushang im Vereinsheim, Anzeige in einer lokalen Zeitung, Hinweis in der Mitgliederzeitschrift sowie durch elektronische Verfahren: e-Mail, Ankündigung auf der Webseite.

4. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer zweiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.

5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben der Revisoren gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Beitragsbefreiungen
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Aufgaben des Vereins
- d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- e) Beteiligung an Gesellschaften
- f) Gemeinschaftsleistungen
- g) Aufnahme von Darlehen ab 2000,00 €- (zweitausend Euro)
- h) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- i) Satzungsänderungen

- j) Auflösung des Vereins
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - l) Ausschluss von Mitgliedern
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.
  8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  9. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
  10. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
  11. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  12. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

### **§ 11) Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 12) Finanzierung und Eigentumsverhältnisse**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendung der Fördermitglieder, Spenden sowie staatlichen und kommunalen Zuschüssen. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden und durch die/den Vorsitzende/n oder stellvertretende/n Vorsitzende/n und einem Mitglied des Vorstandes abgezeichnet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Vorstandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder bzw. als Vorstand außer der Erstattung von Aufwendungen für den Verein keine Zuwendungen aus dessen Mitteln erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Eigentümer aller Anschaffungen für die Arbeit des IVIZ e. V. ist der Verein.

### § 13) Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur kann die Tätigkeit des Vereins beendet werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Mitgliedsorganisation des Integrationsnetzwerkes Landkreises Saalekreis oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. Wohlfahrtszwecke zu verwendet hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

4. Das Protokoll über die Auflösung und das Schriftgut des Vereins wird dem Vorstand der Nachfolgeorganisation zur Aufbewahrung übergeben.

### §14 Sprachliche Gleichstellung

1. Die verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher sowie im weiblicher Form

06217 Merseburg, den 21.Dezember 2010

Unterschriften:    Vorsitzende:            Templing, Swetlana .....

                          1.Stellvert. Vorsitzende: Krotter , Vera.....

                          2.Stellvert. Vorsitzende: Heidel, Lydia.....

                          Schriftführerin:            Lorenz, Helen.....

                          Schatzmeisterin:            Lorenz, Tatjana.....